

Nach § 12 Abs. 2 EGFGB kann der Erwerber eines Hauses oder Grundstückes auch dann als Alleineigentümer im Grundbuch eingetragen werden, wenn er eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Erklärung des anderen Ehegatten beibringt, nach der nur er als Eigentümer eingetragen werden soll. Diese Erklärung ist keine Beurkundung, für die in § 31 KostO eine geringere Gebühr vorgesehen ist. Deshalb ist die Gebühr aus § 29 Abs. 1 KostO fällig. Für Anträge und Erklärungen nach § 12 EGFGB und den Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs besteht keine Gebührenfreiheit.

WOLFGANG SEIFERT, wiss. Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Der gesetzliche Übergang von Unterhaltsforderungen außerhalb der Ehe geborener Kinder auf Dritte

Nach § 1709 Abs. 2 BGB ging der Unterhaltsanspruch eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes gegen seinen Vater kraft Gesetzes auf die Mutter oder unterhaltspflichtige mütterliche Verwandte über, wenn diese an Stelle des Vaters dem Kind Unterhalt gewährt hatten. Diese Regelung folgte aus § 1709 Abs. 1 BGB, wonach die Unterhaltsverpflichtung des Vaters den Verpflichtungen der Mutter und der mütterlichen Verwandten des Kindes vorging*.

Das Oberste Gericht hatte zunächst § 1709 Abs. 2 BGB für weiterhin anwendbar erklärt¹, sich später aber von dieser Meinung distanziert und dargelegt², die Bestimmung sei mit Art. 7 und 33 der Verfassung der DDR unvereinbar und deshalb nicht mehr geltendes Recht. Zur Begründung hat das Oberste Gericht ausgeführt, auch der Mutter des Kindes und den mütterlichen Verwandten obliege eine primäre Unterhaltspflicht. Das Kind erhalte regelmäßig bis zur Inanspruchnahme seines Vaters die zur Deckung der Lebensbedürfnisse notwendigen Mittel von anderer Seite, so daß — gelte § 1709 Abs. 2 BGB weiter — der Anspruch des Kindes, gemäß § 1711 BGB vom Vater rückwirkend ab Geburt Unterhalt zu fordern, illusorisch würde. Das Kind sei allerdings ungerechtfertigt bereichert, wenn es für die Zeit, in der bereits ein Dritter gezahlt habe, nochmals Unterhalt vom Vater erhalte. Dieser habe deshalb Ansprüche gegen das Kind, nicht aber gegen dessen Vater.

Einwendungen von Niethammer gegen die Auffassung des Obersten Gerichts wies Heinrich zurück⁴.

Auf diese Entscheidungen des Obersten Gerichts ist zurückzuführen, daß die Frage der Unterhaltsgewährung durch Dritte im Unterhaltsprozeß des Kindes gegen seinen Vater in der Praxis der Gerichte kaum eine Rolle spielte.

Seit dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuchs hat sich die Rechtslage jedoch geändert, da nach § 46 Abs. 1 Satz 3 FGB die Regelung des § 21 Abs. 2 FGB, wonach Unterhaltsforderungen des Kindes gegen den ihm zum Unterhalt Verpflichteten auf andere Personen übergehen, wenn diese dem Kind Unterhalt

1 In der westdeutschen Rechtsprechung wird die Bestimmung zugunsten des Ehemannes der Mutter nach erfolgreicher Ehelichkeitsanfechtung analog angewandt. Vgl. Dolle, Familienrecht, Bd. 2, Karlsruhe 1965, S. 96, und die dort unter Anm. 124 genannten Entscheidungen (insbes. BGHZ Bd. 26 S. 217).

2 OG, Urteil vom 25. Juni 1953 - 2 Zz 14/53 - (NJ 1953 S. 748).

3 OG, Urteil vom 24. November 1955 - 2 Zz 101/55 - (NJ 1956 S. 281); OG, Urteil vom 31. März 1960 - 1 Zz 9/60 - (NJ 1960 S. 480).

4 Vgl. Niethammer, „Bereicherungsansprüche gegen Kinder wegen zu Unrecht empfangener Unterhaltsbeiträge?“, NJ 1961 S. 91; Heinrich, „Nochmals: Bereicherungsansprüche gegen Kinder wegen zu Unrecht empfangener Unterhaltsbeiträge?“, NJ 1961 S. 708; Niethammer, „Einige Bemerkungen zur Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Zivilsachen“, NJ 1962 S. 771 (773 - 774).

Gebühren für abweichende Vereinbarungen und Einigungen

Bei den zu beurkundenden Vereinbarungen bzw. Einigungen nach den §§ 14, 39, 41 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz und Abs. 2 Satz 3 FGB sowie für Verträge, mit denen Alleineigentum in gemeinschaftliches eheliches Vermögen übertragen werden soll, handelt es sich um zweiseitige Rechtsgeschäfte, für die die Gebühr des § 29 Abs. 2 KostO angesetzt werden muß. Bei der Festsetzung des Wertes sollte von § 18 KostO ausgegangen werden. Im übrigen sollten die allgemeinen Wertvorschriften der Kostenordnung Anwendung finden.

gewährt haben, auch für die Kinder gilt, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Diese Regelung hat zu Unklarheiten in der Praxis geführt. Richter, die gegen die Anwendung des § 21 Abs. 2 FGB in Unterhaltsverfahren nach § 46 FGB sind, berufen sich auf die vom Obersten Gericht entwickelte Argumentation, der Kindesvater könne sich durch eine unsubstantiierte Bezugnahme auf den gesetzlichen Forderungsübergang der Verpflichtung entziehen, für zurückliegende Zeiträume Unterhalt zu leisten, weil das Kind auf jeden Fall unterhalten worden sei.

Diese Überlegungen verkennen den Inhalt der gesetzlichen Regelung zur Sicherung der Lebensbedürfnisse des Kindes. § 46 Abs. 1 Satz 2 FGB gewährt zwei voneinander abgegrenzte Ansprüche, und zwar

— den Anspruch auf Versorgung im Rahmen der Aufwendungen der Familie der Mutter und

— den Anspruch auf Unterhaltszahlung des Vaters, wobei Unterhalt immer in Geld zu leisten ist (§ 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 FGB).

Es gibt also weder eine Rangfolge (wie nach dem BGB) noch eine Gleichstellung der materiellen Verpflichtungen von Vater und Mutter (wie nach dem MKSchG). Das Kind hat gegen jeden Elternteil einen in der Regel inhaltlich unterschiedlichen Anspruch⁵. Daraus folgt, daß sich kein Elternteil zur eigenen Entlastung auf die Leistung des anderen berufen kann und daß insbesondere der Einwand des auf rückständige Unterhaltszahlung in Anspruch genommenen Vaters zurückzuweisen ist, das Kind sei im mütterlichen Haushalt voll versorgt worden, der Anspruch also auf die Haushaltsangehörigen übergegangen.

Der Forderungsübergang tritt nur dann ein, wenn die Verpflichtung des Vaters erfüllt wurde. Dieser schuldet den Unterhalt von dem Zeitpunkt an, zu welchem die „Bedürftigkeit des Berechtigten“ und die „Leistungsfähigkeit des Verpflichteten“ vorliegen (§§ 46 Abs. 1, 20 Abs. 1 FGB). Dabei ist „Bedürftigkeit“ i. S. des ursprünglichen, unmittelbaren Erfordernisses zur Deckung der materiellen Bedürfnisse des Berechtigten aus Leistungen anderer zu verstehen. Sie ist nicht dadurch aufgehoben, daß jemand die Bedürfnisse zunächst befriedigt hat. Anderenfalls könnte es kaum rückwirkende Unterhaltsansprüche geben, weil der Berechtigte immer irgendwie unterhalten worden sein muß. Außerdem könnte eine übergehende Forderung nicht entstehen, weil infolge der Leistung des Dritten der Berechtigte nicht mehr bedürftig wäre. Demnach schuldet der Vater des Kindes nach § 46 FGB grundsätzlich ab Geburt Unterhalt, zumal zugunsten des Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet

5 Nur wenn die Mutter nicht das Erziehungsrecht ausübt, ist sie ebenfalls zur Unterhaltszahlung verpflichtet (vgl. §§ 51 Abs. 2 Satz 2 und 3; 19 Abs. 2 FGB).